Ortsgemeinde Virneburg Vorlage Nr. 105/091/2020 Beschlussvorlage

TOP	Erneuerung des mittelfristigen Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald Virneburg	Bearbeiter: Nicole	Verfasser: Nicole Steffens Bearbeiter: Nicole Steffens Fachbereich: Fachbereich 1	
		Datum: 21.09.2020	Aktenzeichen: 1.2 - 866	
		Telefon-Nr.: 02651/8009-57		

Gremium	Status	Termin	Beschlussart	
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Virneburg beschließt, das mittelfristige Betriebsgutachten (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald

- durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) aufstellen zu lassen oder
- durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:									
		Ja	Nein	Enthaltung					
Ein-	Mit				Laut Beschlussvor-	Abweichender			
stimmig	Stimmenmehrheit				schlag	Beschluss			

Sachverhalt:

Die Gültigkeit des mittelfristigen Betriebsgutachtens (Forsteinrichtungswerk) für den Gemeindewald Virneburg läuft zum 01.10.2021 ab.

<u>Planungspflicht</u>

Die mittelfristige Betriebsplanung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und ist der Rahmen für die Aufstellung der jährlichen Forstwirtschaftspläne.

Deshalb sind Forstbetriebe <ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche verpflichtet mittelfristige Betriebsgutachten / Forstbetriebe über 150 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne> aufzustellen (§ 7 Abs. 2 LWaldG). Die Gültigkeit beträgt zehn Jahre.

Für den Gemeindewald wäre somit bis spätestens zum 01.10.2021 eine neue Betriebsplanung/mittelfristiges Betriebsgutachten aufzustellen.

Auswahl des Aufstellenden

Sie haben die Wahl, die Betriebsplanung/das Betriebsgutachten entweder durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) oder durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen. (§ 7 Abt. 3 LWaldG).

Förderung/Kostenfreiheit

Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Körperschaften kostenfrei.

Bei Aufstellung durch private Sachkundige übernimmt das Land die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Jedoch wird bei Aufstellung durch private Sachkundige die dabei anfallende Mehrwertsteuer <u>nicht</u> durch das Land <u>übernommen</u> und verbleibt als Kostenanteil bei der Ortsgemeinde.

Die Beauftragung zur Aufstellung eines mittelfristigen Betriebsgutachtens erfolgt durch die Kommunalwaldbesitzenden per Ratsbeschluss. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, ob die Aufstellung durch das Land oder durch einen privaten Sachkundigen erfolgen soll.

<u>Anlagen:</u>